

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

zur Beratung in der Dezenten-
beratung am 28.10.2019

von IG BfK vom 23.10.2019

Ifd. Nr.
StR-Antr-2019-30

Betreff Regelüberprüfung nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz
(StUG)

wird behandelt in Stadtrat am 19.12.2019
Vorlagen-Nr. 2019264

Haushaltsmittel erforderlich Höhe (geschätzt) _____
 ja nein Deckungsvorschlag _____

für Stellungnahme zuständig 030
Bearbeitungsfrist für Stellungnahme 25.11.2019

Stellungnahme der Verwaltung:

Deckungsvorschlag umsetzbar ja nein

Haushaltsmittel in laufendem
Haushaltsjahr _____ vorhanden
 ja nein
Produkt _____
Sachkonto _____
Untersachkonto _____

Die Fraktion Interessengemeinschaft Bürger für Köthen (Anhalt) & Umgebung (IG BfK) stellte den Antrag, dass alle Mitglieder des Stadtrates, alle Ortsbürgermeister sowie alle bestellten Vertreter in Aufsichtsgremien einer Überprüfung auf eine Mitarbeit für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS) unterzogen werden sollte. Hierzu soll ein Sonderausschuss eingerichtet werden, der das Überprüfungsverfahren nach einem noch festzulegenden Verfahren durchführt.

Rechtsgrundlage für die Verwendung von Unterlagen zum Zwecke der Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates sowie der Ortsbürgermeister, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, sind die §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 lit. b und 21 Abs. 1 Nr. 6 lit. b StUG. Personen, die nach dem 12.01.1972 (Auflösung des Rechtsnachfolgers des Ministeriums für Staatssicherheit) geboren worden sind, können nicht überprüft werden.

Keine Rechtsgrundlage wird seitens der Verwaltung zudem für die Überprüfung der bestellten Vertreter in den Aufsichtsgremien gesehen, soweit es sich nicht um Stadträtinnen bzw. Stadträte handelt.

Die Verwaltung teilt die Gründe, die für eine Überprüfung sprechen. Gleichwohl erscheint vor dem Hintergrund, dass während der vergangenen Amtszeit (2014 bis 2019) eine Vielzahl von heutigen Stadtratsmitglieder bereits Mitglieder des alten Stadtrates waren und damit bereits in der Vergangenheit überprüft wurden, eine Beschränkung des zu überprüfenden Personenkreises aus Gründen vorhandener Ressourcen für angezeigt.

Die Verwaltung stellt daher zu dem Antrag der IG BfK folgenden Änderungsantrag:

1. Der Stadtrat beschließt, dass sämtliche Stadtratsmitglieder und Ortsbürgermeister einer Überprüfung unterzogen werden, wenn kumulativ folgende zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die betroffene Person wurde nicht bereits während der vergangenen Amtszeit des Stadtrates (2014 bis 2019) überprüft.
2. Die betroffene Person ist vor dem 12.01.1972 geboren.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste reguläre Sitzung des Stadtrates eine Beschlussvorlage einzubringen, mit welcher das Verfahren zur Überprüfung festgelegt wird. Grundlage soll das für die vergangene Amtszeit durchgeführte Verfahren bilden.